

# Notfallkonzept

<i>Areal:</i>	<b>Uni Tobler</b>
<i>Liegenschaft(en):</i>	<b>Länggassstrasse 49, 49A, 51, 3012 Bern Muesmattstrasse 45, 3012 Bern Lerchenweg 36, 3012 Bern</b>
<i>Institutionen:</i>	<b>Dekanat Philosophisch-historische Fakultät Institut für Englische Sprachen und Literaturen Institut für Germanistik Historisches Institut Institut für Klassische Philologie Institut für Romanische Sprachen Institut für Slavische Sprachen und Literaturen Institut für Sprachwissenschaften Institut für Philosophie Institut für Sozialanthropologie Dekanat Theologische Fakultät Institut für Altes Testament Institut für Neues Testament Institut für Judaistik Institut für Historische Theologie Institut für Systematische Theologie Institut für Praktische Theologie Institut für Empirische Religionsforschung Institut für Christkatholische Theologie Universitätsbibliothek Basisbibliothek Unitobler Walter Benjamin Kolleg</b>
<i>Ersteller:</i>	<b>Steck Kurt, Sicherheitskoordinator Uni Bern am 01.04.2011</b>
<i>Revision:</i>	<b>Schuppler Martin, Fachstelle Risikomanagement am 14.03.2018 Seitz Korbinian, Präsident Hauskommission Uni Tobler am 8.6.2020</b>
<i>Freigabe durch:</i>	<b>Seitz Korbinian, Präsident Hauskommission Uni Tobler</b>
<i>Freigabe am:</i>	<b>Datum: 25.6.2020</b>

# Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES UND ZIELSETZUNG .....	3
2	EINLEITUNG .....	4
3	NOTFALLORGANISATION (ORGANE).....	5
3.1	Allgemeine Verhaltensanweisungen im Ereignisfall .....	5
3.2	Hausdienst (Bedienung Brandmeldeanlage BMA) .....	5
3.3	Evakuierungshelfende (EvakH) .....	5
3.4	Bereichsverantwortlicher (KOPAS, EvakH).....	6
3.5	Pikettdienst Uni Bern .....	6
3.6	Übrige Personen (Nutzer).....	6
4.5	Brandereignis .....	8
4.5.1	Allgemeines .....	8
4.5.2	Brandereignis während der Betriebszeit.....	8
4.5.3	Brandereignis ausserhalb der Betriebszeit .....	11
4.6	Chemieereignis.....	12
4.6.1	Allgemeines .....	12
4.6.2	Chemieereignis während der Betriebszeit .....	12
4.6.3	Tätigkeiten der AGU-Bereichsverantwortlichen (AGU-BV) .....	14
4.6.4	Tätigkeiten des Hausdienstes .....	15
4.6.5	Chemieereignis ausserhalb der Betriebszeit .....	16
4.6.6	Chemieereignis ausserhalb des Gebäudes .....	17
4.7	Unfall / Personenschaden.....	18
4.7.1	Allgemeines .....	18
4.7.2	Unfall / Personenschaden während der Betriebszeit .....	19
4.7.3	Unfall / Personenschaden ausserhalb der Betriebszeit.....	20
4.8	Bedrohung.....	21
4.8.1	Telefonische Bedrohung .....	21
4.8.2	Direkte Bedrohung .....	23
7.1	Gesetzliche Grundlagen .....	26
7.1.1	UVG, Bundesgesetz über die Unfallversicherung.....	26
7.1.2	VUV, Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten .....	26
7.1.3	VKF-Brandschutznorm, Ausgabe 2005 .....	26
7.1.4	Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“ .....	28
7.2	Anweisung Evakuationshelfer.....	29
7.3	Anweisung Hausdienst (1. Priorität).....	30
7.4	Anweisungen Hausdienst (2. Priorität).....	31
7.5	Notfallanweisungen .....	31
7.6	Alarmierungs-Zonen .....	33
7.7	Umsetzung „Notfallkonzept UniTobler“ .....	33
7.8	Cerberus-Alarm-Konzept .....	33
7.9	Dokumentprozess .....	33

# 1 Allgemeines und Zielsetzung

Das Ziel dieses Konzepts besteht darin, in einer Notfallsituation die Gebäude im Areal UniTobler innerhalb nützlicher Frist so zu evakuieren, dass Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten weder physisch noch psychisch zu Schaden kommen. Insbesondere soll die Zeit zwischen dem Eintreten einer Gefahrensituation und dem Eintreffen der öffentlichen Hilfskräfte (Feuerwehr, Sanität, Polizei) möglichst effizient genutzt werden.

Im Weiteren soll die interne Notfallorganisation gewährleisten, dass weder Panik noch Verwirrung auftreten.

Bei einer Evakuierung muss versucht werden, alle gefährdeten Personen zu evakuieren. Ziel ist es, alle Personen zu retten.

Es werden dabei die folgenden Szenarien beschrieben:

- Brandereignis während der Betriebszeit
- Brandereignis ausserhalb der Betriebszeit
- Chemieereignis während der Betriebszeit
- Chemieereignis ausserhalb der Betriebszeit
- Chemieereignis ausserhalb des Gebäudes mit Einfluss auf die Gebäude
- Unfall / Personenschaden während der Betriebszeit
- Unfall / Personenschaden ausserhalb der Betriebszeit
- Bombendrohung

Für die verschiedenen Personengruppen werden möglichst einfache Abläufe / Verhaltensanweisungen beschrieben. Es wird dabei immer die Zeit zwischen dem Beginn des Ereignisses (z.B. Brandausbruch) bis zum Eintreffen der Hilfskräfte (z. B. Feuerwehr, Sanität, Polizei) betrachtet.

Das Evakuationskonzept gilt für das Areal UniTobler und deren unmittelbare Umgebung.

Das Evakuationskonzept betrifft alle Personen wie: Studierende, Lehrkräfte, Hausdienst, Institute, AGU-Team, Kontaktpersonen Arbeitssicherheit (KOPAS), Evakuierungshelfende (EvakH), Mitarbeitende von Fremdfirmen etc., die sich in und um die Gebäude im Areal UniTobler aufhalten.

Im Ereignisfall haben sich alle Personen in und um die Gebäude des Areals UniTobler den Anweisungen der internen Notfallorganisation sowie der Feuerwehr, Sanität und Polizei zu unterstellen.

## 2 Einleitung

*Ethische Verpflichtung ist:*

- *das Leben und die Gesundheit schützen.*
- *die Umwelt nicht gefährden.*
- *die Existenz des Betriebes sichern.*

An erster Stelle jeder Sicherheits- und Notfallplanung stehen grundsätzliche Gedanken zur Sicherheitsphilosophie einer Organisation. Diese definieren, dass der Schutz von Personen gegenüber einer Reihe von Risiken (Gefahren) gewährleistet sein muss.

Zur Risikobewältigung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

*Risiken vermeiden, minimieren, übertragen und selber tragen (Restrisiko)*

Das Evakuationskonzept UniTobler ist ein integrierter Bestandteil der Sicherheitsorganisation der Universität Bern und basiert auf folgenden Grundlagen:

*Gesetze, Verordnungen, interne und externe Weisungen und Richtlinien*

*Baulichen, technischen, und betrieblichen Schutzmassnahmen*

*Krisenorganisation der Universität Bern*

*Einbindung von öffentlichen Notfallorganisationen*

## 3 Notfallorganisation (Organe)

### 3.1 Allgemeine Verhaltensanweisungen im Ereignisfall

- Keine Einzelaktionen durchführen. Wenn möglich immer mindestens zu zweit vorgehen.
- Löschaktionen nur unter Beachtung der eigenen Sicherheit durchführen – besser auf einen Löschversuch verzichten, als die eigene Gesundheit aufs Spiel zu setzen
- Nie in rauchgefüllte oder kontaminierte Zonen vordringen. Brandgase/Chemikalien sind hochgiftig.
- Bei Evakuationsalarm: Keinesfalls in evakuierte Gebäude(-teile) zurückgehen
- Aufzüge meiden
- Verletzte Person:
  - Beurteilung des Allgemeinzustands (notfalls Hausdienst und Ambulanz alarmieren)
  - Nur bergen, falls sich die verletzte Person in einer Gefahrenzone befindet (Transport kann Folgeschäden verursachen)
  - Erste Hilfe gemäss ABC(D)-Schema leisten
  - Ambulanz einweisen, falls diese angefordert wurde

### 3.2 Hausdienst (Bedienung Brandmeldeanlage BMA)

Die Personen, die mit der Bedienung und Betreuung der Brandmeldeanlage BMA beauftragt sind, übernehmen nachstehende Aufgaben. In der Regel sind dies die Hausdienst-Mitarbeiter, weshalb im Weiteren nur noch der Begriff „Hausdienst“ erwähnt wird:

- Ablesen und Bedienen der Brandmeldeanlage
- Erkunden des Brand-, resp. Alarmortes
- Bedienen der leichten Löschgeräte (Handfeuerlöscher und Wasserlöschposten)
- Entscheiden, ob das Gebäude evakuiert werden muss
- Einweisen der externen Hilfskräfte
- Ansprechpartner der externen Hilfskräfte
- Erste Hilfe leisten
- Krisenstab der UniBe kontaktieren (Tel. 5555)

Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Hausdienst im Ereignisfall weitere Personen um Unterstützung bitten. Jährlich werden Übungen durchgeführt.

Präsenz: Während der Betriebszeit (BMA im Status „anwesend“) ist in der Regel mindestens eine Person anwesend, welche die BMA bedienen kann. Es ist aber gestattet (gem. Gebäudeversicherung GVB und Sicherheitsinstitut SI), dass ein Areal für kurze Zeit durch keine instruierte Person betreut wird. Bei einer längeren Abwesenheit muss die BMA in den Status „abwesend“ gesetzt werden.

### 3.3 Evakuierungshelfende (EvakH)

Je nach örtlichen Verhältnissen (Gebäude, Etagen, Bereiche, etc.) sind Evakuierungshelfende bestimmt und geschult. In Bereichen mit Hör-/Seminarräumen werden die Personen des Lehrkörpers auch als Evakuierungshelfende eingesetzt.

Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sich jederzeit in allen Bereichen Evakuierungshelfende aufhalten. Deshalb muss eine Evakuierung auch erfolgreich ablaufen können, ohne dass die Evakuierungshelfenden vor Ort sind. Ihre Anwesenheit erleichtert aber die reibungslose Evakuierung.

Aufgaben der Evakuierungshelfenden bei Alarm:

- Alle Personen im zugeteilten Sektor zur Evakuierung auffordern und auf den Sammelplatz verweisen
- Nachsuche im zugeteilten Sektor durchführen (Nebenräume wie WCs, Technik nicht vergessen!)
- Ergebnis der Nachsuche der Einsatzleitung (Feuerwehr, Polizei, Interventionsteam) auf dem Sammelplatz mitteilen

### 3.4 Bereichsverantwortlicher (KOPAS, EvakH)

Die Bereichsverantwortlichen für die Evakuierung sind im Verzeichnis „Umsetzung Notfallkonzept UniTobler“ festgelegt.

### 3.5 Pikettdienst Uni Bern

Im Ereignisfall (Brandalarm, Handalarmtaster) ausserhalb der Betriebszeiten wird die Feuerwehr unverzüglich alarmiert, welche anschliessend gemäss Meldeliste das diensthabende Pikett-Mitglied via Pager oder weitere vorbestimmte Personen (z.B. Hausdienst) aufbietet. In den meisten Fällen wird das diensthabende Pikett-Mitglied auch durch einen vom Ereignis ausgelösten technischen Alarm 1. Priorität aufgeboden (via Certas Alarmzentrale).

Es sind folgende Aktivitäten zu unternehmen:

- Zum Areal UniTobler ausrücken
- Mit der Einsatzleitung (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz) Kontakt aufnehmen und deren Anweisungen befolgen (z.B. Lüftungen manuell bedienen, Aufzüge herunterfahren)
- Nach Bedarf die Kontaktperson des Krisenstabs der UniBe informieren

### 3.6 Übrige Personen (Nutzer)

Als „übrige Personen“ gelten Studierende, Besucher, Mitarbeitende, Fremdpersonal und dergleichen.

Bei Entdecken eines grösseren Brand- oder Chemieereignisses sind folgende Tätigkeiten zu unternehmen:

- Betätigen des nächsten Handalarmtasters
- Gefährdete Personen retten und warnen
- Ereignisbekämpfung mit den hauseigenen Vorrichtungen (Kleinlöschgeräte) aufnehmen
- Anweisungen des Einsatzelementes (Interventionsteams, Feuerwehr, Polizei, Ambulanz) befolgen

Bei Entdecken eines kleineren Chemieereignisses, welches nicht selbst behoben werden kann, sind folgende Tätigkeiten zu unternehmen:

- AGU-Bereichsverantwortlichen telefonisch aufbieten
- Gefährdete Personen retten und warnen
- Ereignisbekämpfung mit den hauseigenen Vorrichtungen aufnehmen
- Anweisungen des Einsatzelementes (AGU-BV) befolgen

Im Falle eines Evakuierungsalarms (Alarmsirenen / Durchsagen) sind folgende Tätigkeiten zu unternehmen:

- Anweisungen der Evakuierungshelfer unverzüglich befolgen
- Gebäude über die Fluchtwege verlassen – Menschen mit Behinderung helfen.
- Sich zum Sammelplatz begeben
- Anweisungen des Einsatzelementes (Evakuierungsteams, Feuerwehr, Polizei, Ambulanz) befolgen

## 4 Notfalleinrichtungen / -installationen

### 4.1 Brandmeldeanlage BMA

**Während der Betriebszeit**, d.h. wenn die Brandmeldeanlage BMA auf „anwesend“ geschaltet ist, wird ein Alarm als „stiller Alarm“ ausgegeben. Dies bedeutet, dass die Alarmierung vorerst nur intern auf die Personensucher des Hausdienstes (sowie über die Bedienung der BMA instruierte Personen) erfolgt. Innerhalb der (Anwesenheitsüberwachung V1) muss der Alarm auf einem Bedientableau der BMA quittiert werden. Daraufhin folgt die Erkundungszeit (V2) des Ereignisses durch den Hausdienst. Die Erkundigung erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht allein (wenn möglich geeignete Person beziehen).

Bei einem **Fehlalarm** muss der Alarm innerhalb der Erkundungszeit (V2) quittiert werden. (30sek. vor Ablauf der Erkundigungszeit ertönen die Alarmsirenen) Es erfolgt keine Alarmierung der Feuerwehr.

Bei einem **echten Brandereignis** ist die Feuerwehr durch Betätigen des nächstgelegenen Handfeuermelders zu alarmieren. Gleichzeitig ertönt der Evakuierungston (Dauerton) in der entsprechenden Alarmierungszone (siehe Anhang 8.7).

Verstreicht die Erkundungszeit (V2) ohne Zurückstellung erfolgt automatisch die Alarmierung der Feuerwehr und die Alarmsirenen in der entsprechenden Zone werden aktiviert. (30sek. vor Ablauf der Erkundigungszeit ertönen die Alarmsirenen)

**Ausserhalb der Betriebszeit**, d.h. wenn die Brandmeldeanlage auf „abwesend“ geschaltet ist, wird im Ereignisfall nebst der sofortigen Alarmierung der Feuerwehr auch ein sofortiger „lauter Alarm“ (Dauerton) über die Alarmsirenen abgegeben.

### 4.2 Alarmsirenen

Die Alarmsirenen ertönen in der entsprechenden Alarmierung-Zone (siehe Anhang 8.7.):

- Beim Ansprechen eines automatischen Brandmelders (Dauerton: Verzögert oder unverzögert)
- Bei Betätigung eines roten Handfeuermelders (Dauerton: Immer unverzögert)
- Bei Betätigung eines grünen Evakuierungstasters im Büro des Hausdienstes (Intermittierender Ton)

Ist eine **Evakuierung** des Gebäudes aus einem andern Grund als einem Brand erforderlich (z.B. Drohung, Gebäudeereignis), muss im Büro des Hausdienstes (Büro 042, EG) eine oder mehrere der grünen Evakuierungstaster, entsprechend der zu evakuierenden Zone, betätigt werden.

#### **Ein lauter Alarm (dauernder- oder intermittierender Alarm) gilt in jedem Fall als Evakuierungsalarm!**

Das Rücksetzen der Alarmsirenen erfolgt ebenfalls nur durch berechtigte Personen (Hausdienst, Feuerwehr).

### 4.3 Personensuchanlage PSA

Die Mitarbeiter des Hausdienstes sind mit Personensuchern ausgestattet. Bei Alarm (Brandmelder oder Handalarmtaster) wird der Sektor des Alarms (Bedientableau) auf jedem Display angezeigt.

### 4.4 Interventionsschränke

Bei den beiden Brandmeldetableaus ist je ein Interventionsschrank mit Utensilien für den Gebrauch bei einer Evakuierung vorhanden.

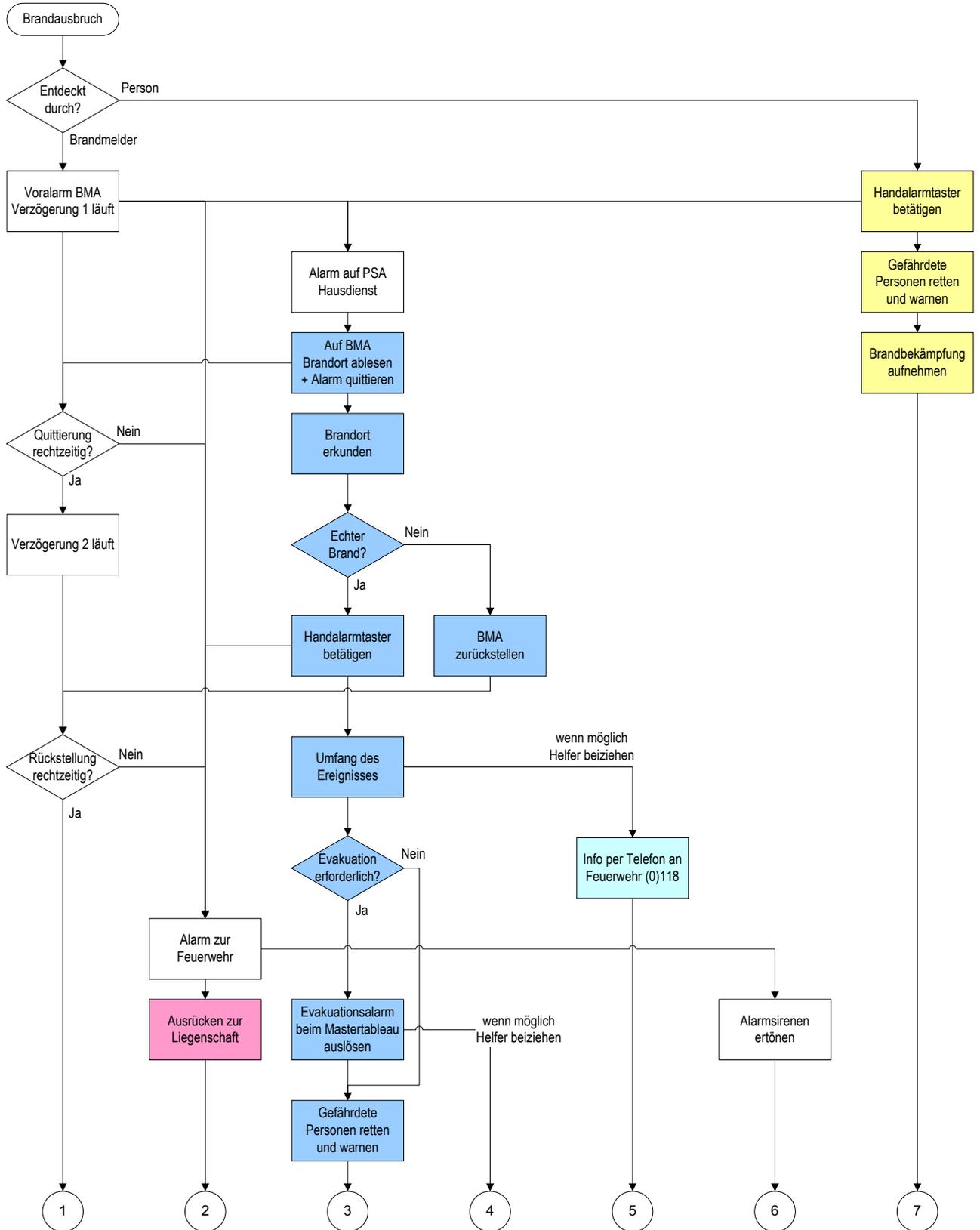
Die Schränke enthalten: Warnwesten, 1 Megafon, 1 Handlampe, Bedienungsanleitungen, Checklisten, Notfall-Nummern, Steckdose 230V.

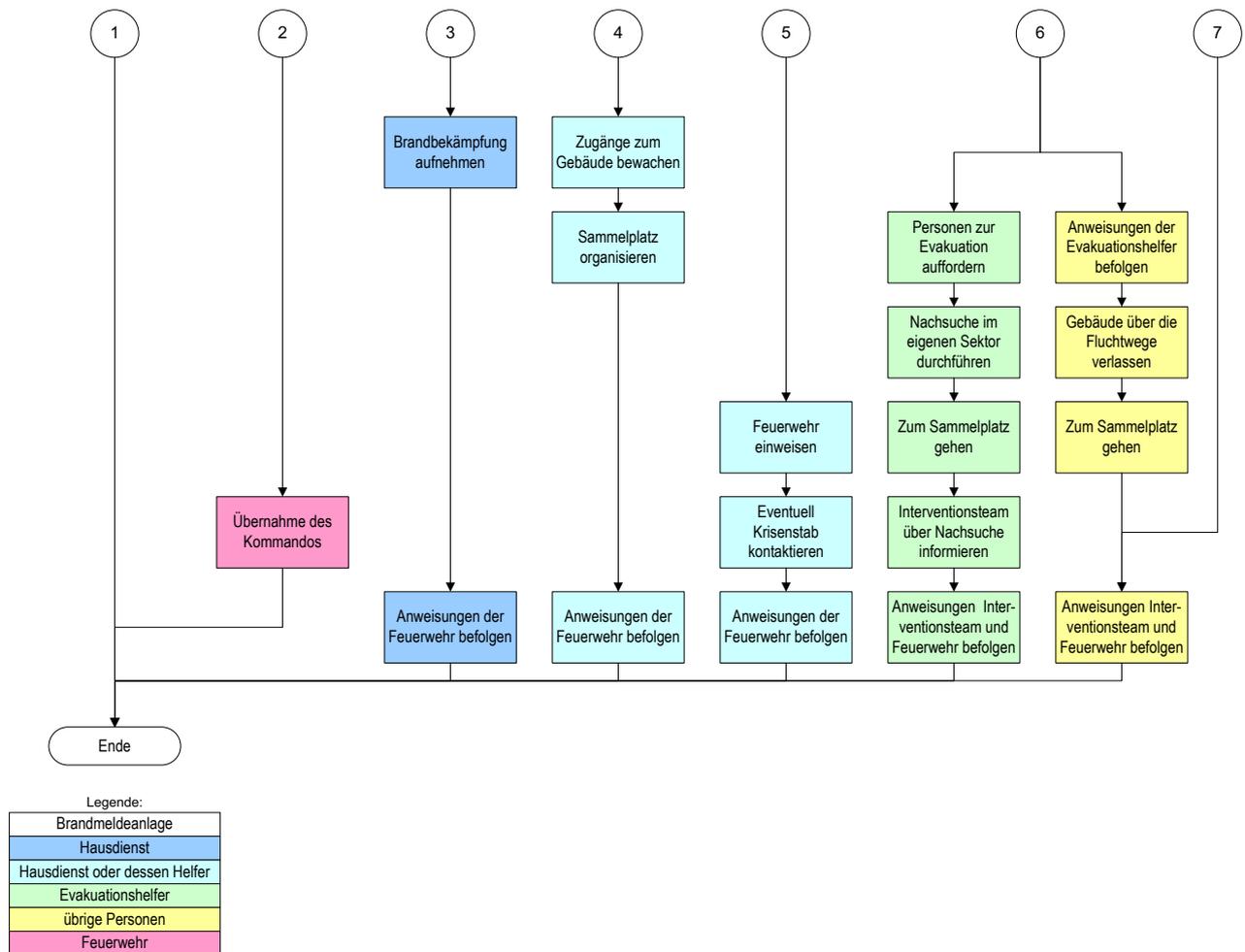
Die Warnwesten dienen der Kennzeichnung des Hausdienstes und dessen Helfenden.

## 4.5 Brandereignis

### 4.5.1 Allgemeines

### 4.5.2 Brandereignis während der Betriebszeit





## Tätigkeiten des Hausdienstes

Die Brandalarme werden auf die Personensucher des Hausdienstes übermittelt. Es wird angezeigt, in welchem Sektor ein Brandmelder oder Handalarmtaster ausgelöst hat. Die alarmierten Mitarbeiter eilen zum Bedientableau im entsprechenden Sektor und gehen wie folgt vor:

- Quittieren des Alarms auf Fernbedientableau
  - Ausrüsten mit Taschenlampe und Leuchtgilet
  - Erkunden des Ereignisortes
- anschliessend je nach Ereignis:

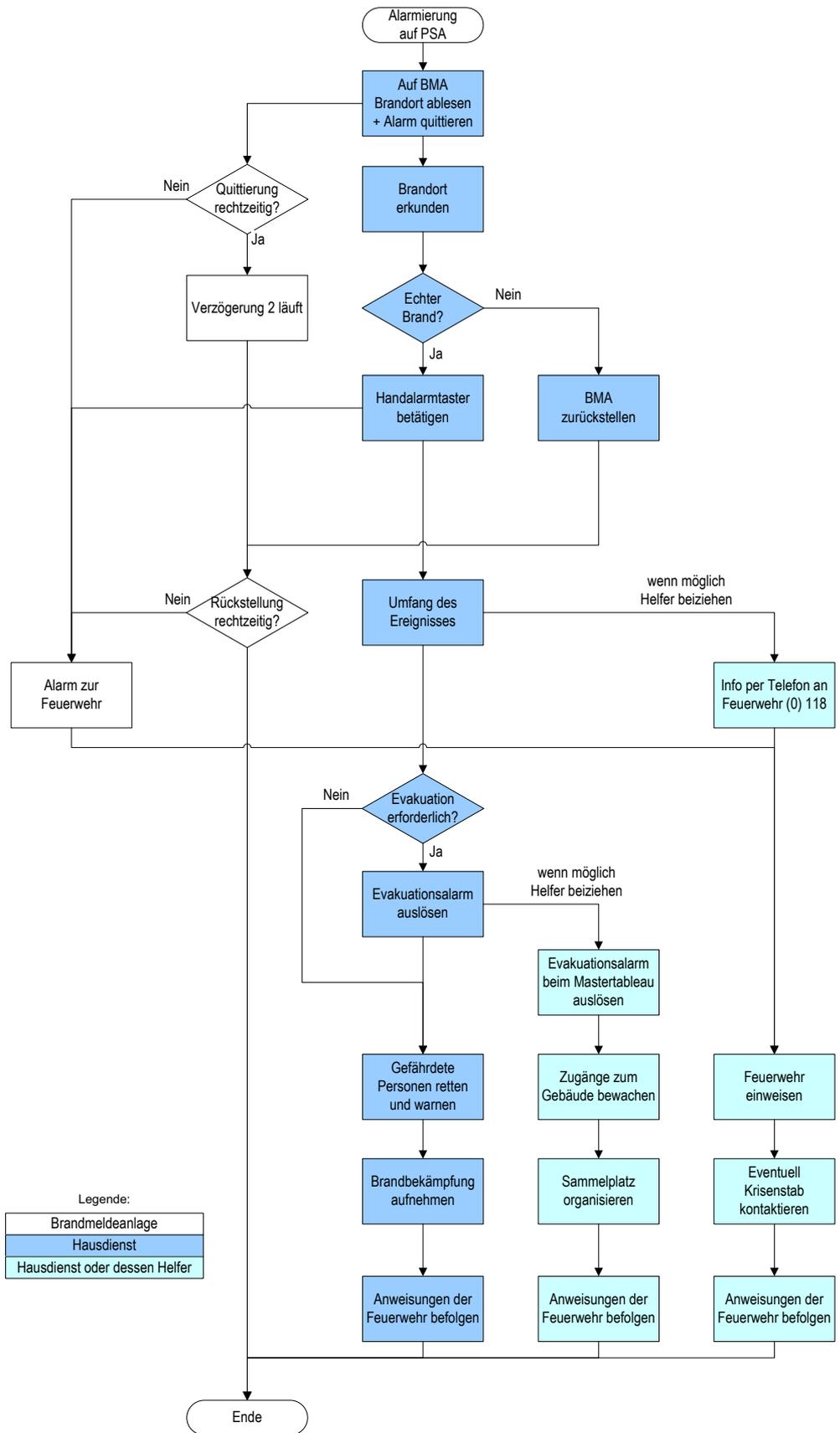
Im Ereignisfall:

- Feuerwehr alarmieren (Handalarmtaster drücken)
- Entscheidung, ob das Gebäude evakuiert werden muss
- wenn ja: Auslösen des Evakuationsalarms
- Feuerwehr über das Ausmass des Ereignisses informieren
- Überwachen einer allfälligen Evakuation
- Organisation des Sammelplatzes (ev. Person beauftragen (Leuchtgilet) / Megafon mitnehmen, resp. mitgeben).
- Einweisung der externen Hilfskräfte (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz) (ev. Person beauftragen (Leuchtgilet))
- Ansprechpartner der externen Hilfskräfte (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz)

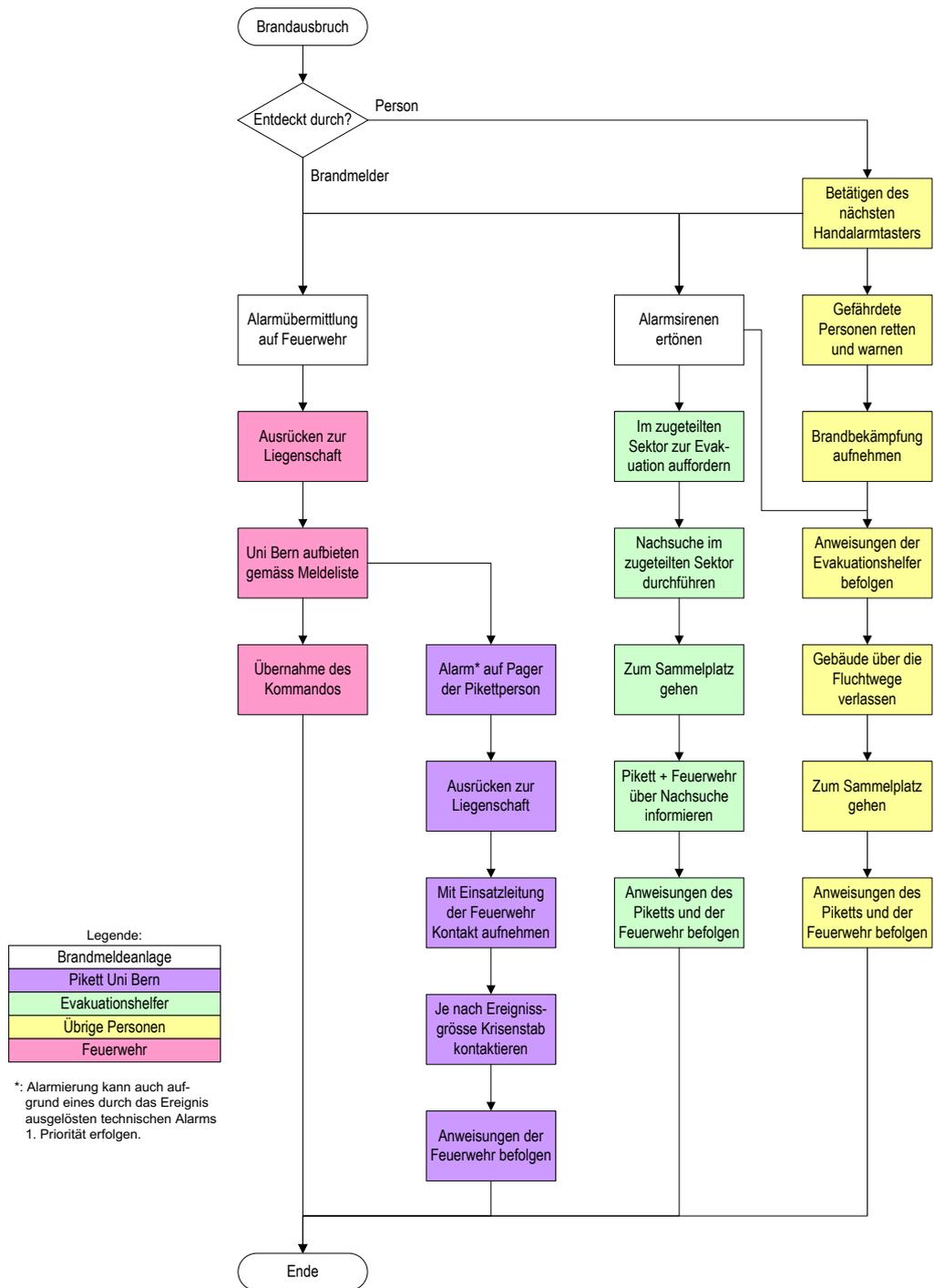
Bei einem Fehlalarm, resp. einer Bagatelle:

- Zurückstellen des (Fehl-)Alarms

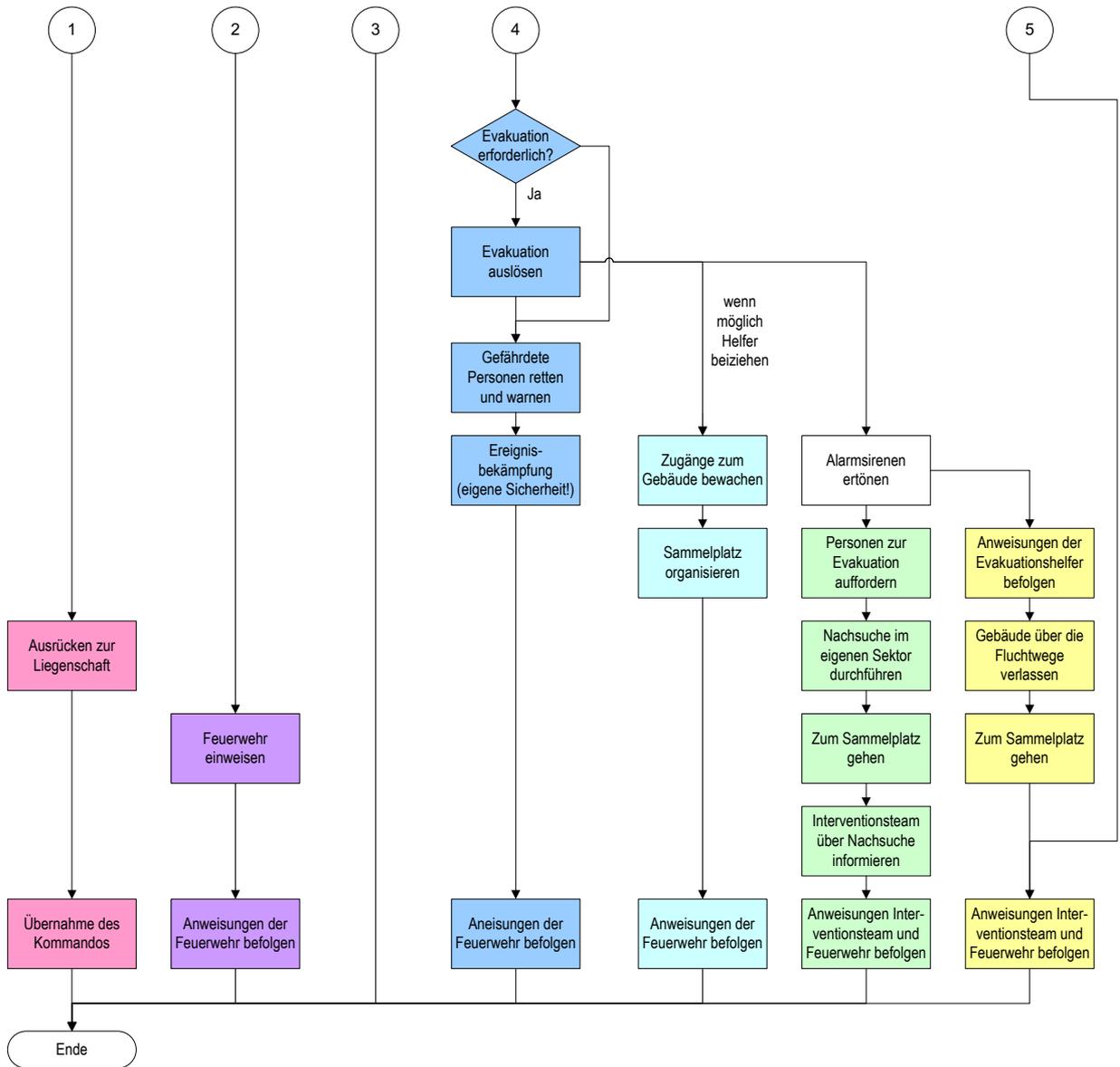
# Brandereignis während der Betriebszeit: Tätigkeiten des Hausdienstes:



### 4.5.3 Brandereignis ausserhalb der Betriebszeit





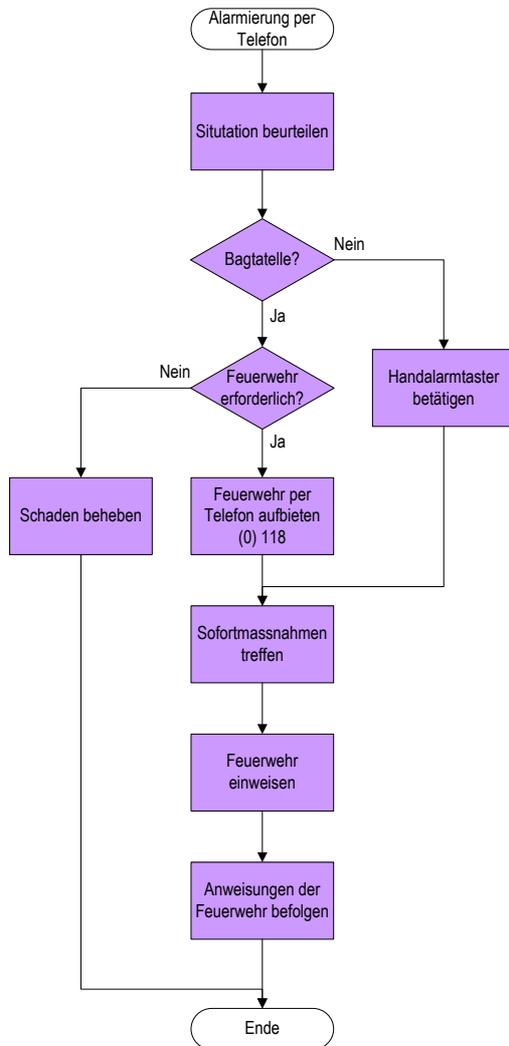


### 4.6.3 Tätigkeiten der AGU-Bereichsverantwortlichen (AGU-BV)

Nach einer Alarmierung per Telefon entscheidet der entsprechende AGU-BV, ob es sich um eine Bagatelle handelt oder nicht. Falls es sich nicht um ein Kleinereignis handelt wird sofort der nächste Handalarmtaster betätigt und somit die Feuerwehr und das Evakuierungsteam alarmiert.

Braucht es für die Behebung einer Bagatelle trotzdem Material der Feuerwehr (z.B. Oelbinder etc.), kann die Feuerwehr auch telefonisch aufboten werden. In diesem Fall ist der AGU-BV auch dafür zuständig, dass die Feuerwehr beim Haupteingang eingewiesen wird.

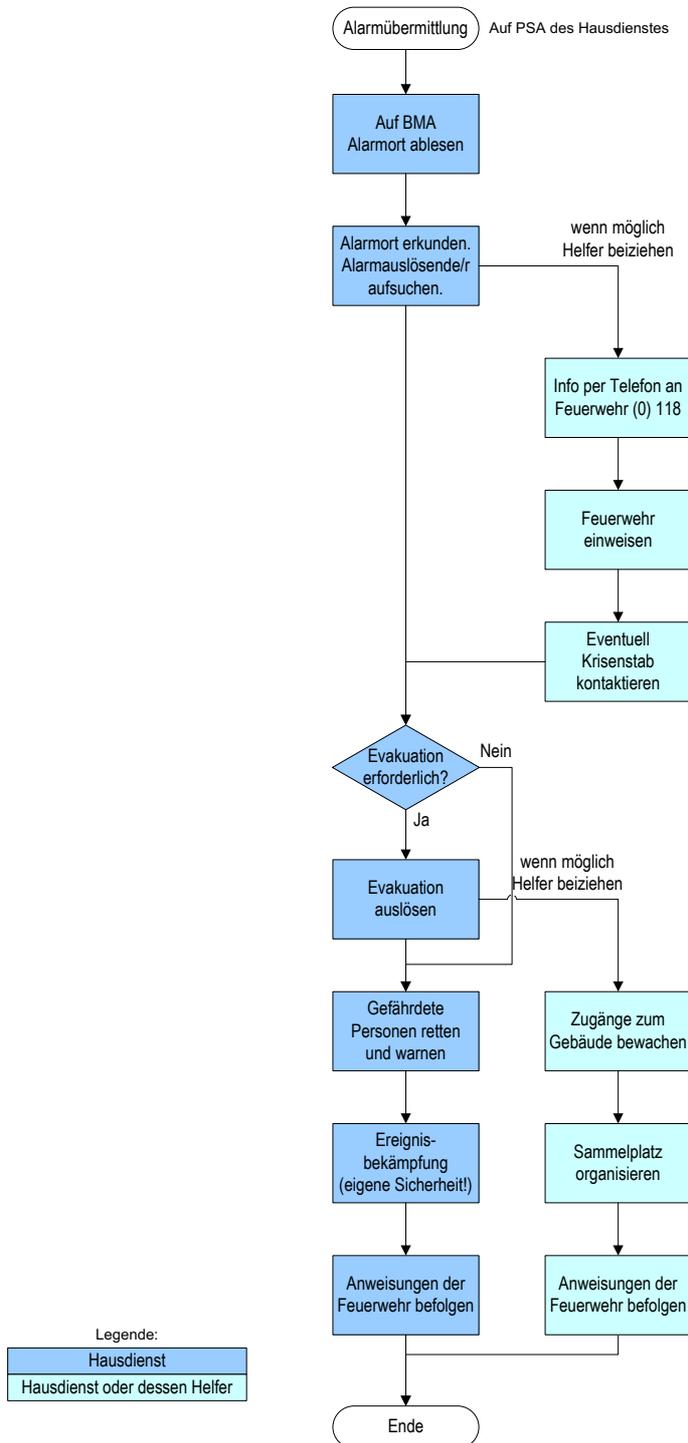
Chemieereignis während der Betriebszeit: Tätigkeiten des AGU-BV:



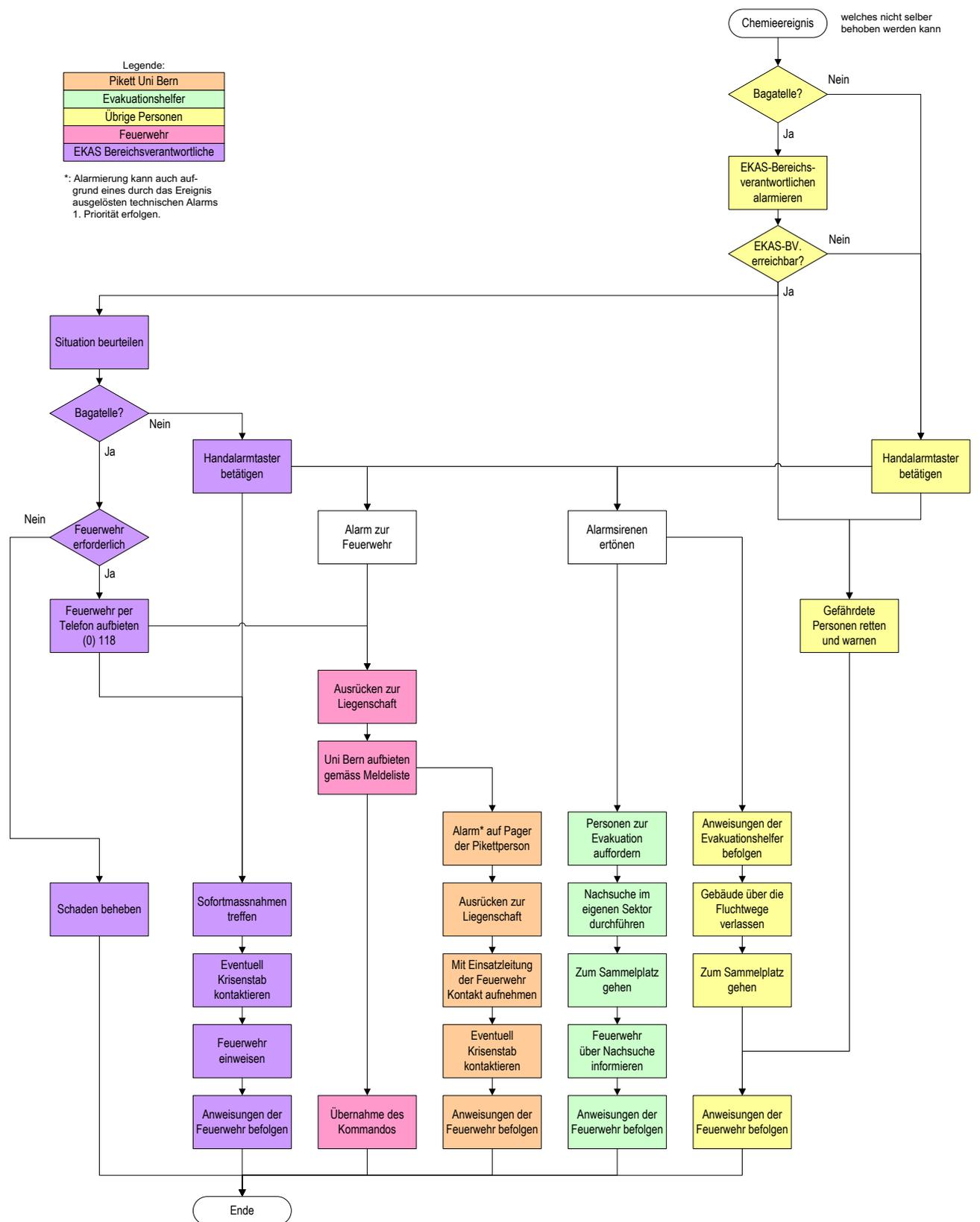
#### 4.6.4 Tätigkeiten des Hausdienstes

Während der Betriebszeit wird der Hausdienst nach Betätigung des Handalarmtasters (grössere Ereignisse) aufgeboten.

#### Chemieereignis während der Betriebszeit: Tätigkeiten des Hausdienstes



## 4.6.5 Chemieereignis ausserhalb der Betriebszeit



#### 4.6.6 Chemieereignis ausserhalb des Gebäudes

Mögliche Chemieereignisse ausserhalb des Gebäudes können sein:

- Giftgaswolke über dem Gebiet
- Unfall mit austretenden Chemikalien in unmittelbarer Umgebung des Areals UniTobler
- Radioaktiver Störfall

Bei diesen Szenarien darf nicht ohne weiteres Evakuierungsalarm ausgelöst werden, da sich dadurch die Personen unter Umständen in grössere Gefahr begeben, als wenn sie in den Gebäuden verbleiben.

Aus diesem Grund sprechen sich bei Bekanntwerden eines solchen Störfalls die Mitarbeiter des Hausdienstes, die AGU-Mitglieder/-Bereichsverantwortliche und/oder die Kontaktpersonen zum Krisenstab ab und beraten situativ über das weitere Vorgehen, wie z. B. Lüftung ausschalten, Fenster schliessen, kein Trinkwasser trinken etc.

In jedem Fall ist die Kontaktperson zum Krisenstab zu informieren.

Wichtig ist, dass die im Gebäude anwesenden Personen möglichst früh informiert werden.

Bei dieser Art Störfall ist zu beachten, dass die öffentlichen Hilfskräfte (Feuerwehr, Polizei) kaum zur Verfügung stehen. Dies insbesondere bei Ereignissen, welche nicht in unmittelbarer Umgebung des Areals UniTobler stattfinden.

Den Anweisungen der Behörden über Radio ist Folge zu leisten.

## 4.7 Unfall / Personenschaden

### 4.7.1 Allgemeines

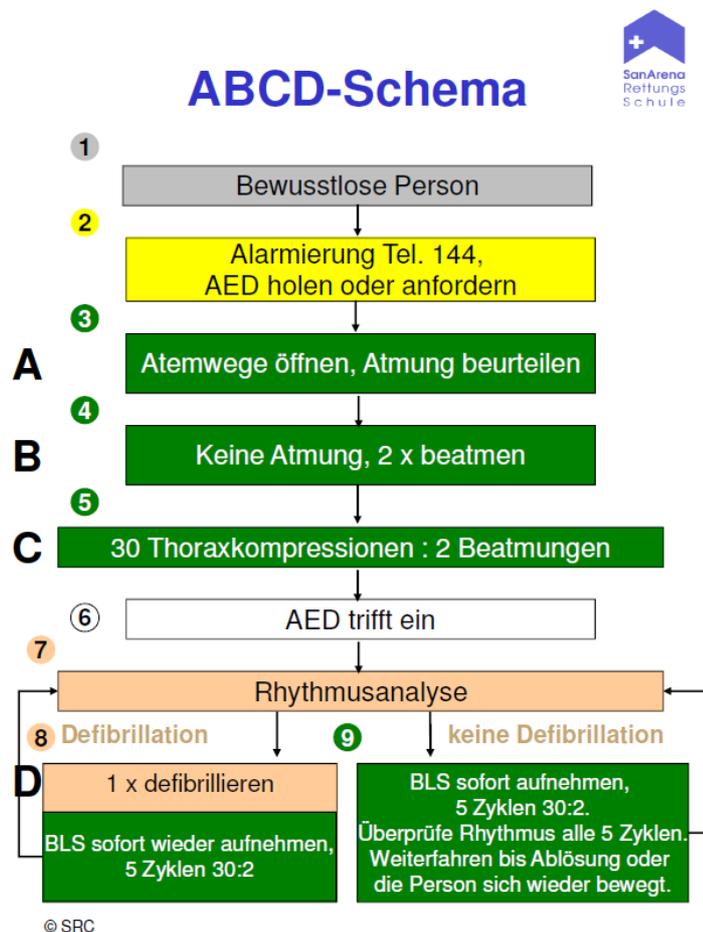
Grundsätzlich ist bei einem Unfall oder einem anderen Ereignis mit Personenschaden durch alle Personen erste Hilfe zu leisten.

Das grundsätzliche Vorgehen in Notfallsituationen lässt sich in drei Schritte unterteilen:

- **Schauen**
  - Situation überblicken:
    - Was ist geschehen?
    - Wer ist beteiligt?
    - Wer ist betroffen?
- **Denken**
  - Folgegefahren für Helfer und Patienten erkennen
    - Gefahr für Unfallopfer?
    - Gefahr für Helfende?
    - Gefahr für andere Personen?
- **Handeln**
  - Sich selbst vor Gefahren schützen
  - Notfallstelle absichern
  - Nothilfe leisten (evtl. Patienten aus der Gefahrenzone bringen/bergen)
  - Lebensrettende Sofortmassnahmen

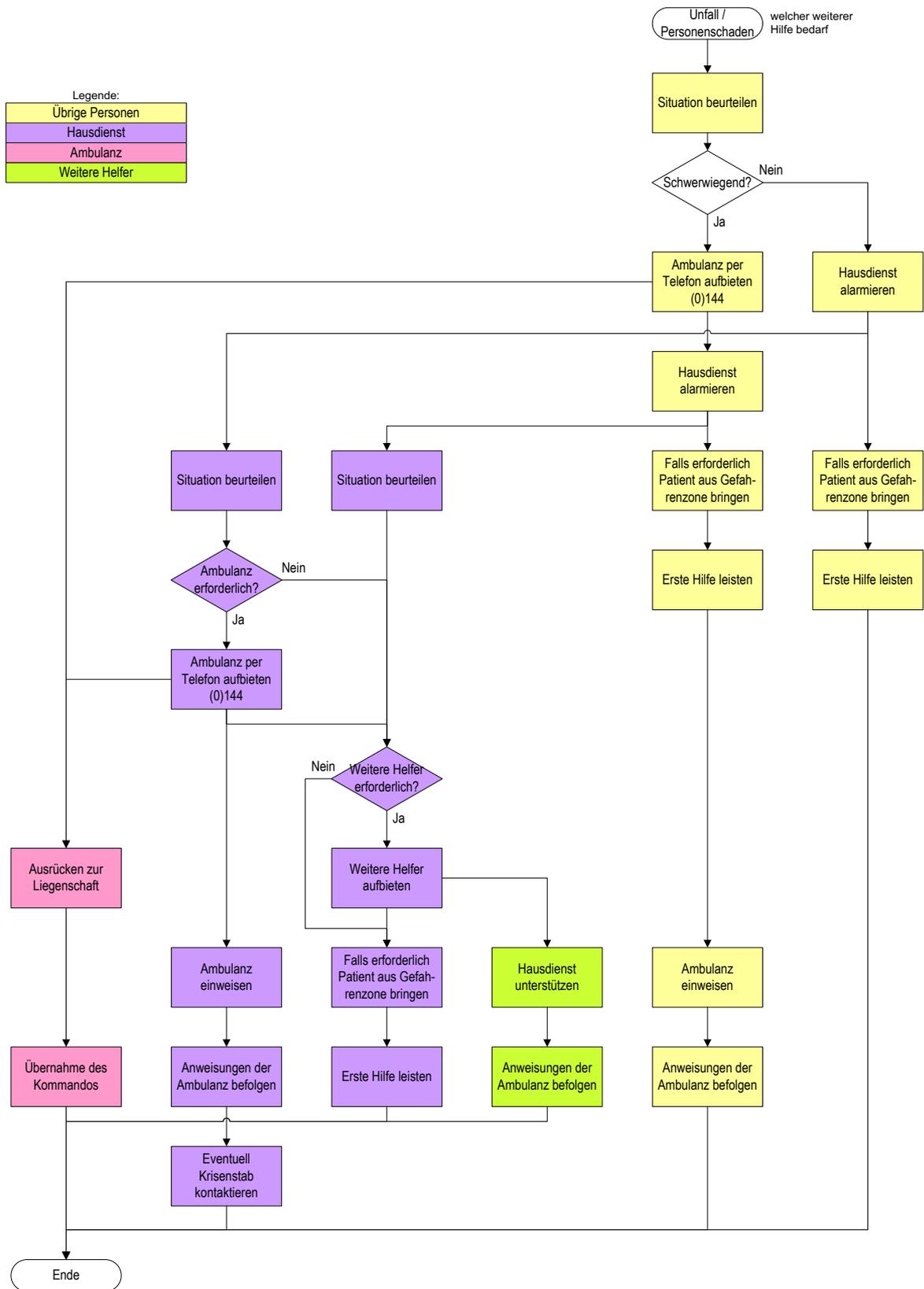
Die lebensrettenden Sofortmassnahmen sollen gemäss dem ABC(D)-Schema durchgeführt werden.

Die Standorte des Sanitätszimmers sowie des Sanitätsmaterials sind auf den Fluchtwegplänen eingezeichnet.

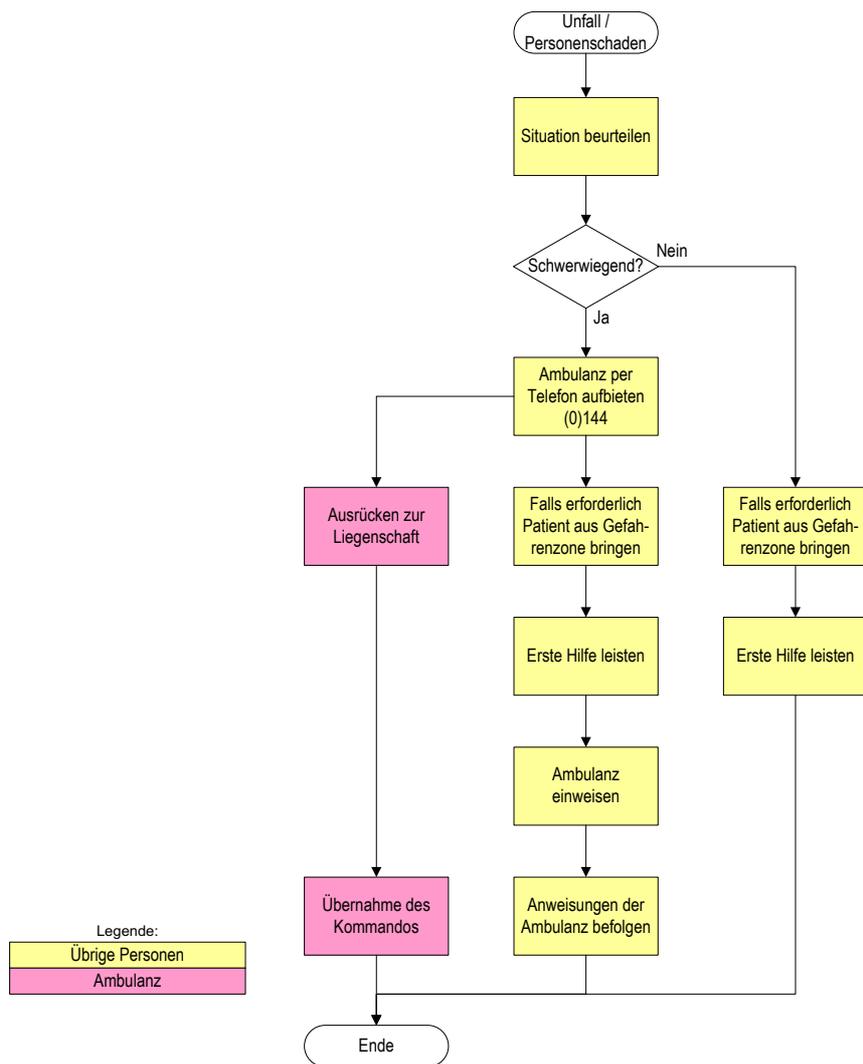


[Quelle: Schweizerischer Samariterbund]

## 4.7.2 Unfall / Personenschaden während der Betriebszeit



### 4.7.3 Unfall / Personenschaden ausserhalb der Betriebszeit



## **4.8 Bedrohung**

### **4.8.1 Telefonische Bedrohung**

Eine telefonische Bedrohung kann grundsätzlich bei jeder Person eintreffen. Vorwiegend sind aber Personen der Direktionen im Visier von Kriminellen. Eine Bedrohung kann mit einer Geiselnahme, Lösegeldforderungen etc. verbunden sein.

Bei einer telefonischen Bedrohung sind möglichst viele der folgenden Anweisungen einzuhalten:

#### **Ruhig bleiben**

- Versuchen, die Person sprechen zu lassen
- Das Gespräch in die Länge ziehen
- Gesagtes wiederholen lassen
- Verhandeln
- Diskutieren
- Firmeninterne Bezeichnungen verwenden

#### **Präzise Fragen stellen wie:**

- Wo ist die Bombe?
- Wann wird sie explodieren?
- Warum handeln Sie so?
- Wer sind Sie?
- Wo befindet sich die entführte Person? Kann man mit ihr sprechen?
- Wann rufen Sie wieder an?

#### **So viele Informationen wie möglich behalten:**

- Eine Tonbandaufnahme des Gesprächs machen (falls möglich).
- Weitere Mitarbeiter herbeiwinken (mit Zeichen).
- Wenn möglich, bereits während dem Gespräch Hilfe alarmieren (Polizei, Krisenstab, Vorgesetzte) lassen. Falls man alleine ist, unmittelbar nach Beendigung des Gesprächs alarmieren.
- Nachstehenden Fragebogen ausfüllen, wenn möglich noch während des Gesprächs oder sofort danach.

## Fragebogen „Telefonische Bedrohung“

Uhrzeit des Anrufs		Dauer des Anrufs	
Telefonanruf Die Person hat sich wie folgt genannt:	<input type="checkbox"/> intern	<input type="checkbox"/> extern	Nummer: (ISDN / Natel)
Die Anrufende Person Kündigte die Person weitere Anrufe an? Erwartet die Person unseren Rückruf?	<input type="checkbox"/> hat schon angerufen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ist bekannt Wann? Wann?	<input type="checkbox"/> ist unbekannt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
Wurden interne Ausdrücke verwendet? Wenn ja, welche?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> jung <input type="checkbox"/> alt	<input type="checkbox"/> kindlich <input type="checkbox"/>
Sprache	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> Dialekt, Mundart <input type="checkbox"/> andere Sprache	<input type="checkbox"/> französisch welchen? welche?	<input type="checkbox"/> italienisch
Besondere Sprachmerkmale Beschreibung:	<input type="checkbox"/> Stottern	<input type="checkbox"/> Sprachfehler	<input type="checkbox"/> Wiederholungen
Stimme	<input type="checkbox"/> ruhig, überlegt <input type="checkbox"/> deutlich <input type="checkbox"/> verstellt <input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> schnell, hastig <input type="checkbox"/> undeutlich <input type="checkbox"/> laut <input type="checkbox"/> tief	<input type="checkbox"/> mit Unterbrüchen <input type="checkbox"/> ab Tonband <input type="checkbox"/> leise <input type="checkbox"/>
Stimmung der anrufenden Person	<input type="checkbox"/> entschlossen <input type="checkbox"/> nervös <input type="checkbox"/> unter Drogen	<input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> ruhig <input type="checkbox"/> unter Alkohol	<input type="checkbox"/> gereizt <input type="checkbox"/> grob <input type="checkbox"/> Bluff
Hintergrundgeräusche	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Stimmengewirr <input type="checkbox"/> Kinderlärm <input type="checkbox"/> Strassenlärm <input type="checkbox"/> Wetter (Gewitter)	<input type="checkbox"/> andere Telefonate <input type="checkbox"/> Lautsprecheransagen <input type="checkbox"/> Musik <input type="checkbox"/> Schienenverkehr <input type="checkbox"/> andere:	<input type="checkbox"/> Büro <input type="checkbox"/> Restaurant <input type="checkbox"/> Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Flugverkehr
Mutmasslicher Standort	<input type="checkbox"/> Telefonkabine <input type="checkbox"/> In grossem Raum	<input type="checkbox"/> Ab Natel <input type="checkbox"/> In kleinem Raum	<input type="checkbox"/> Unterwegs <input type="checkbox"/>
Wortlaut des Gesprächs:			
Wer nahm den Anruf entgegen? Name und Vorname			
Datum:	Unterschrift:		

## 4.8.2 Direkte Bedrohung

Generelle Verhaltensanweisungen bei direkter Bedrohung:

- Das nonverbale Verhalten der Person immer beobachten und gut zuhören
- Abschätzen, wie sich die Situation entwickeln könnte und welches Bedrohungsverhalten zu erwarten ist:
  - o Ärger und Zorn, rein verbale Wutausbrüche?
  - o Drohungen und Belästigungen mit leichter Sachbeschädigung?
  - o Tätlichkeiten, bewaffneter Angriff?
- Ruhe bewahren
- Die Person ausreden lassen und unüberlegtes Handeln vermeiden
- Genügend Distanz einhalten
- Bei körperlicher Bedrohung flüchten und laut um Hilfe rufen
- Gegenwehr nur dann leisten, wenn der Täter körperlich unterlegen ist oder andere Personen zu Hilfe eilen
- Eigene Sicherheit beachten
- Polizei und Krisenstab sobald wie möglich alarmieren
- Signalement der Person gut einprägen und Signalementsblatt ausfüllen

### Signalementsblatt

Ort:			
Datum / Zeit:			
Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> unbestimmt	
	<input type="checkbox"/> weiblich		
Alter	<input type="checkbox"/> 15-20	<input type="checkbox"/> 20-30	<input type="checkbox"/> 30-40
	<input type="checkbox"/> 40-50	<input type="checkbox"/> 50+	
Statur	<input type="checkbox"/> schlank	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> fest
Besonderheiten:	<input type="checkbox"/> kräftig		
Grösse	<input type="checkbox"/> ist kleiner als ich	<input type="checkbox"/> ist grösser als ich	
	Grösse ca.		
Gesichtsform	<input type="checkbox"/> schmal	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> breit
	<input type="checkbox"/> rund	<input type="checkbox"/> eckig	<input type="checkbox"/> kreiselförmig
Augenfarbe	<input type="checkbox"/> blau	<input type="checkbox"/> braun	<input type="checkbox"/> grün
	<input type="checkbox"/> grau	<input type="checkbox"/> gelb	
	<input type="checkbox"/> hell	<input type="checkbox"/> dunkel	
Brille:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Brillenform (Skizze):		
Stimme	<input type="checkbox"/> ruhig, überlegt	<input type="checkbox"/> schnell, hastig	<input type="checkbox"/> mit Unterbrüchen
	<input type="checkbox"/> deutlich	<input type="checkbox"/> undeutlich	<input type="checkbox"/> ab Tonband
	<input type="checkbox"/> verstellt	<input type="checkbox"/> laut	<input type="checkbox"/> leise
	<input type="checkbox"/> hoch	<input type="checkbox"/> tief	<input type="checkbox"/>

Haare	<input type="checkbox"/> blond <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> hell <input type="checkbox"/> glatt <input type="checkbox"/> voll	<input type="checkbox"/> braun <input type="checkbox"/> grau <input type="checkbox"/> dunkel <input type="checkbox"/> gewellt <input type="checkbox"/> Glatze	<input type="checkbox"/> schwarz  <input type="checkbox"/> kraus
Bart	<input type="checkbox"/> Bart	<input type="checkbox"/> Oberlippenbart	
Hautfarbe	<input type="checkbox"/> weiss <input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> braun	<input type="checkbox"/> schwarz
Sprache			
Farbe der Kleidung	Pullover Hosen Hemd Mantel Jupe Socken Schuhe Schmuck Anderes		
Besondere Merkmale	<input type="checkbox"/> Warze <input type="checkbox"/> Narben	<input type="checkbox"/> Muttermale <input type="checkbox"/> Falten	<input type="checkbox"/> Tätowierung <input type="checkbox"/> Pickel
Orte der Merkmale:			
Bewaffnung	<input type="checkbox"/> Schlagwaffe <input type="checkbox"/> Schusswaffe	<input type="checkbox"/> Stichwaffe	<input type="checkbox"/> Spray
Fahrzeug	<input type="checkbox"/> PW <input type="checkbox"/> Lieferwagen	<input type="checkbox"/> Moped	<input type="checkbox"/> Motorrad
Kontrollnummer			
Fluchtrichtung			
Sachverhalt (Tathergang, keine Vermutungen)			
Blatt ausgefüllt durch:	Name: Vorname: Adresse: Telefon:		
Zeuge	Name: Vorname: Adresse: Telefon:		
Datum:	Unterschrift:		

## 5 Schlussbemerkung

Die Wirksamkeit und Aktualität dieses Notfallkonzepts müssen mit Schulungen/Übungen überprüft werden. Erkenntnisse aus diesen Schulungen/Übungen müssen in das Konzept einfließen.

Damit speziell das Evakuationskonzept im Ereignisfall funktionieren kann, sind in regelmässigen Abständen Übungen durchzuführen. Diese Übungen können auch ohne Einbezug der externen Hilfskräfte wie Feuerwehr, Polizei, Ambulanz etc. stattfinden. Es gilt vor allem, die interne Organisation zu überprüfen.

Die Dauer einer Evakuationsübung beträgt in aller Regel weniger als eine halbe Stunde.

Dieses Konzept ist Eigentum der Universität Bern und darf ohne Zustimmung der Fachstelle Risikomanagement der UniBe nicht weitergegeben werden.

## 6 Dokumentprozess

Dokumentausarbeitung	Version 0.1	Dez. 2010
Review KOPAS Uni Tobler	Version 0.2	März 2011
Bewilligung durch universitäre Einheiten der Uni Tobler	Version 1.0	01.04.2011
Überarbeitung Fachstelle Risikomanagement	Version 1.1	14.03.2018
<b>Review Hausdienst/ KOPAS Uni Tobler</b>	<b>Version 1.2</b>	<b>5.6.2020</b>
<b>Bewilligung durch universitäre Einheiten der Uni Tobler</b>	<b>Version 2.0</b>	<b>XX.XX.XX</b>

## **7 Anhang**

### **7.1 Gesetzliche Grundlagen**

#### **7.1.1 UVG, Bundesgesetz über die Unfallversicherung**

##### **Artikel 82**

###### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer bei der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zur Mitwirkung heranzuziehen.

<sup>3</sup> Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benutzen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.

#### **7.1.2 VUV, Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten**

##### **Artikel 6**

###### *Information und Anleitung der Arbeitnehmer*

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.

<sup>2</sup> Die Arbeitnehmer sind über die Aufgaben und die Funktion der in ihrem Betrieb tätigen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu informieren.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten.

<sup>4</sup> Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

##### **Artikel 40**

###### *Brandbekämpfung*

<sup>1</sup> Alarmanlagen und Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zugänglich, gut sichtbar als solche gekennzeichnet und betriebsbereit sein.

<sup>2</sup> Die Arbeitnehmer sind in angemessenen Zeitabständen, in der Regel während der Arbeitszeit, über das Verhalten bei Bränden anzuleiten.

#### **7.1.3 VKF-Brandschutznorm, Ausgabe 2005**

##### **Artikel 1, Zweck**

1. Die Brandschutzvorschriften bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

2. Sie regeln die für diese Zielsetzung erforderlichen Rechtsverbindlichkeiten.

## **Artikel 9, Schutzziel**

Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten, dass:

- a die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- b der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- c die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauten und Anlagen begrenzt wird;
- d die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- e eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

## **Artikel 12, Definitionen**

Soweit in den Brandschutzvorschriften Anforderungen aufgrund der Nutzung oder Geschosshöhe festgelegt werden, gelten als:

...

- c Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung: insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können, Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1200 m<sup>2</sup>, sofern die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt;

...

## **Artikel 17, Sorgfaltspflicht**

- 1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.
- 2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist.

## **Artikel 19, Aufsichtspflicht**

Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.

## **Artikel 20, Meldepflicht**

Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

## **Artikel 58, Zugang für die Feuerwehr**

Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.

## **Artikel 59, Alarmierungs- und Einsatzkonzepte**

Durch geeignete Massnahmen wie Alarmierungs- und Einsatzkonzepte ist sicherzustellen, dass die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann.

## **Artikel 69, Betrieblicher Brandschutz, Zweck**

Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

### **7.1.4 Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen“**

#### **Ziffer 2, Grundsätze**

- 1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen.
- 2 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen dafür, dass die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Feuerwehr und das Verhalten im Brandfall.
- 3 Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- 4 Wer andere beaufsichtigt, sorgt dafür, dass diese instruiert sind und die nötige Vorsicht walten lassen.
- 5 Wer einen Brand oder Anzeichen davon entdeckt, alarmiert unverzüglich die Feuerwehr und gefährdete Personen.

#### **Ziffer 3.1, Allgemeine Brandverhütung / Allgemeines**

Die Brandverhütung ist insbesondere durch organisatorische Massnahmen sicher zu stellen wie:

- a Freihaltung von Fluchtwegen;
- b brandschutztechnisch einwandfreie Ordnung;
- c Durchführung periodischer Betriebskontrollen;
- d Mängelbehebung.

#### **Ziffer 5.1, Zugang für die Feuerwehr**

- 1 Bauten und Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.
- 2 An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten.

#### **Ziffer 5.3, Alarmierung**

- 1 Durch geeignete Massnahmen wie Alarmierungs- und Einsatzkonzepte ist sicher zu stellen, dass die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann.
- 2 Eigentümer und Betreiber von technischen Brandschutzanlagen haben eine auf die Betriebsverhältnisse zugeschnittene Alarmorganisation zu erstellen. Diese legt das Verhalten im Alarmfall und die Reihenfolge sämtlicher im Brandfall durchzuführenden Massnahmen fest.

### Zusatz zu Ziffer 5.3:

Die Alarmorganisation muss insbesondere folgende Massnahmen sicherstellen:

- Meldung des Alarms an die zuständige Feuerwehr;
- Warnung gefährdeter Personen und deren Evakuierung;
- Öffnen der Zugangswege für die Feuerwehr;
- Verhinderung einer schnellen Ausbreitung des Brandes durch Schliessen von Türen;
- Brandbekämpfung.

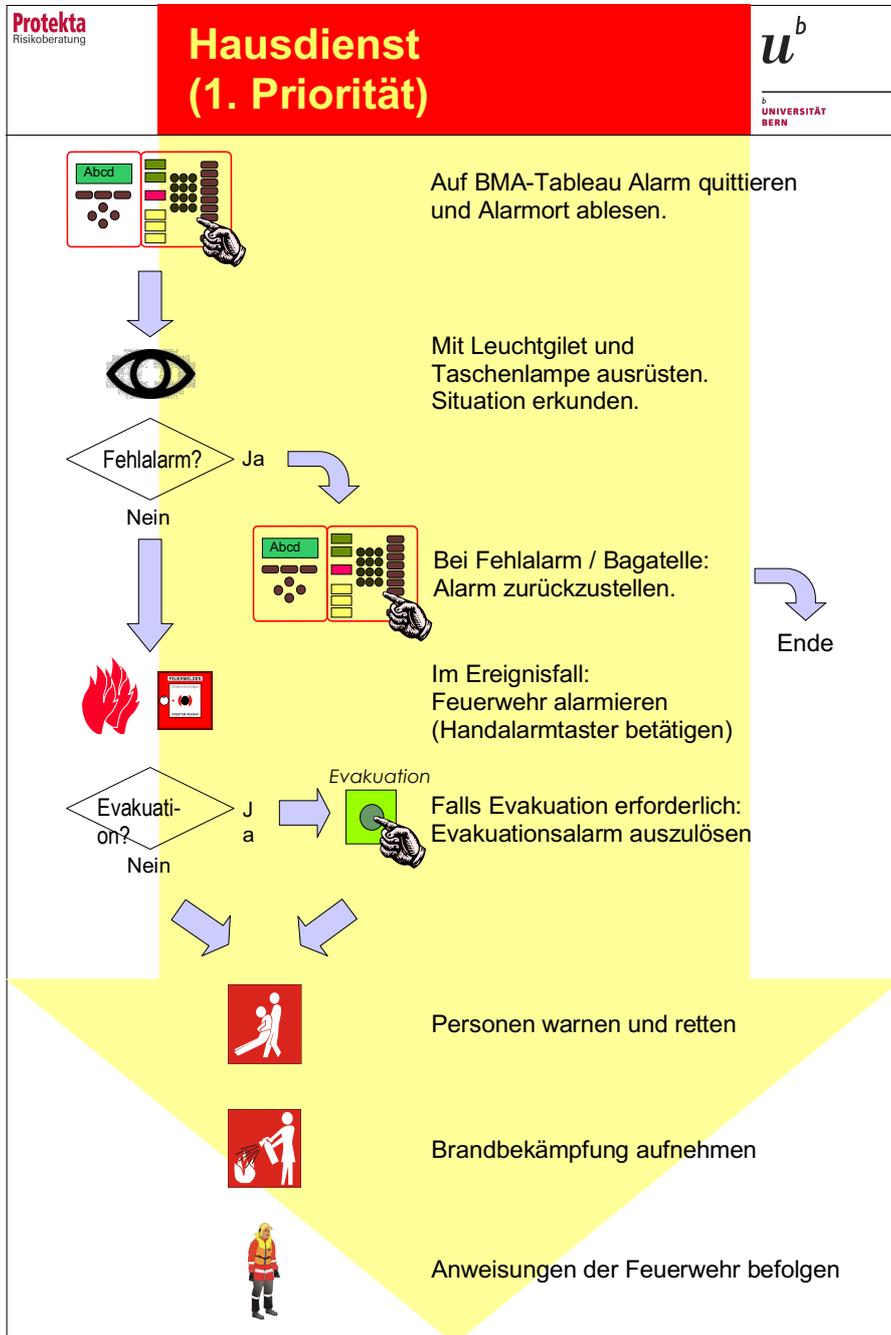
### **Ziffer 6, Sicherheitsbeauftragte**

- 1 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind der Betriebsleitung angehörende Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und auszubilden.
- 2 Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich.
- 3 Darüber hinaus sorgen sie für die Durchsetzung von organisatorischen Brandschutzmassnahmen wie:
  - a. Brandsicherheit im Betrieb;
  - b. Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen;
  - c. Überwachung von Reparaturarbeiten;
  - d. Erstellung der Brandfallplanung und Betrieb der Alarmorganisation.

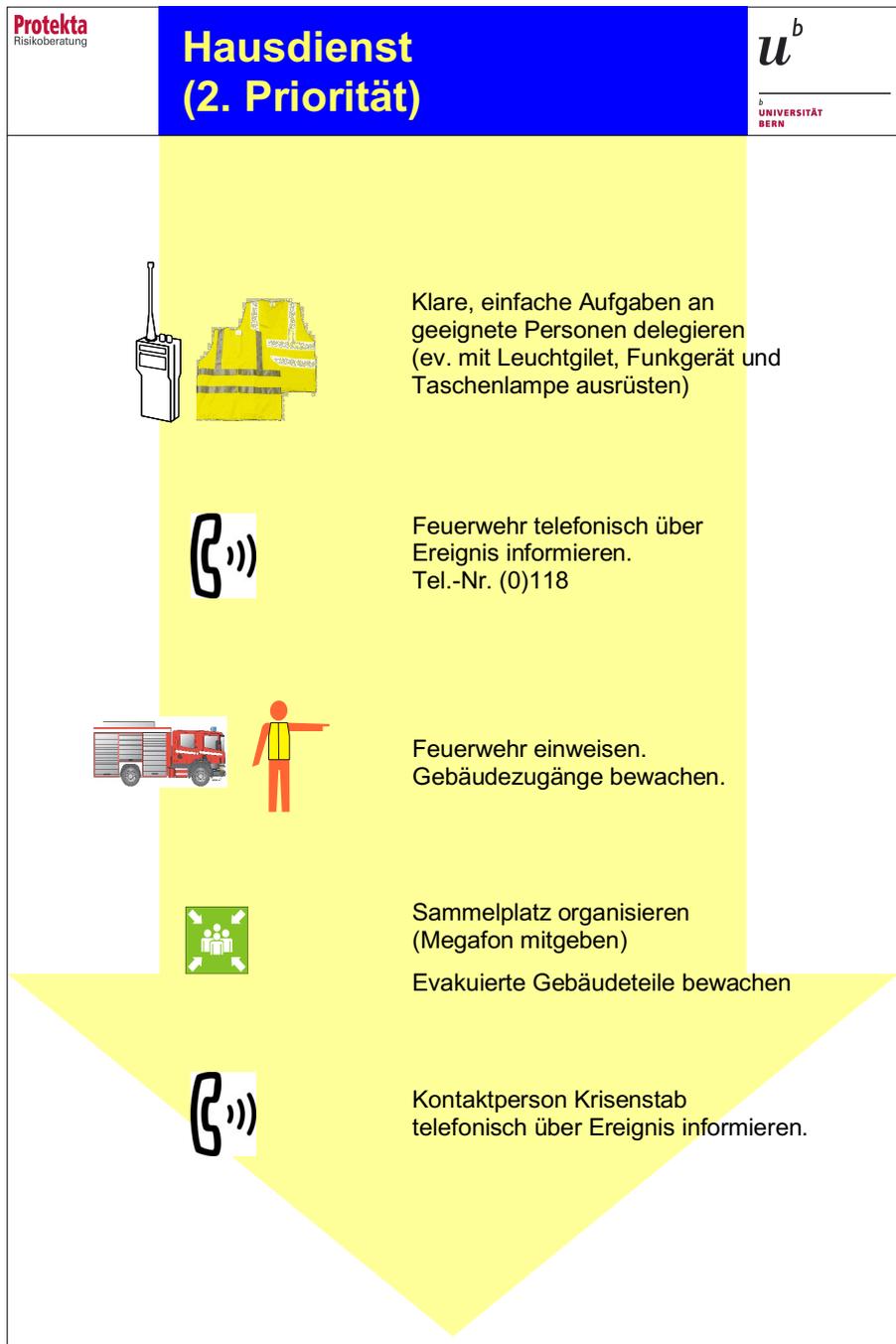
## **7.2 Anweisung Evakuationshelfer**

 <b>Protakta</b> Riskoberatung	<b>Anweisung Evakuierungshelfer</b> <i>u<sup>b</sup></i>	 <b>Protakta</b> Riskoberatung	<b>Anweisung Evakuierungshelfer</b> <i>u<sup>b</sup></i>
	Bei Alarmierung die Personen im zugeteilten Sektor zur Evakuierung auffordern.		Nachsuche im zugeteilten Sektor durchführen. Nebenräume (WC) nicht vergessen.
	Gebäude über die Fluchtwege verlassen. Sich zum Sammelplatz begeben.		Auf dem Sammelplatz dem Interventionsteam oder der Feuerwehr das Resultat der Nachsuche melden.
		<b>Notrufnummern:</b>	
		Feuerwehr:	(0)118
		Polizei:	(0)117
		Ambulanz:	(0)144
		Allg. Notruf:	(0)112
		Vergiftungen:	(0)145
		REGA:	(0)1414
		<b>Interne Kontakte:</b>	
		Hausdienst:	8175
			3433
		Krisenstab:	5555
		<b>Sammelplatz für:</b>	<b>Areal Uniböbler</b>
			
		<b>Spielplatz Muesmatt</b>	

### 7.3 Anweisung Hausdienst (1. Priorität)



## 7.4 Anweisungen Hausdienst (2. Priorität)



## 7.5 Notfallanweisungen

(siehe nächste Seite)

# Notfallanweisungen Areal UniTobler

## Verhalten im Brandfall



### 1. Alarmieren

- Feuerwehr: Handalarmtaster od. (0)118
- Intern alarmieren / Personen warnen



### 2. Türen und Fenster schliessen

- Brandausbreitung begrenzen  
(Ausnahme: Brandfall-gesteuerte Fenster)



### 3. Retten

- Personen aus der Gefahrenzone weisen
- Personen retten und betreuen



### 4. Löschen

- Mit hauseigenen Löschmitteln löschen  
(sofern gefahrlos möglich)



### 5. Aufzüge meiden

## Verhalten bei Unfall



### 1. Grundsatz

- Schauen - Denken – Handeln
- Eigene Sicherheit beachten



### 2. Alarmieren

- vgl. Notrufnummern



### 3. Retten

- Verletzte aus Gefahrenzone bringen  
(nur bei unmittelbarer Gefahr)



### 4. Erste Hilfe leisten

- Gemäss Rettungs-ABC(D)
- Sanitätszimmer mit Defibrillator: Lg49, B 043



### 5. Betreuen

- Verletzte weiter betreuen
- Rettungskräfte unterstützen

## Verhalten bei Evakuierung



### 1. Evakuierungsalarm

- Der Evakuierungsalarm erfolgt  
mittels Sirenen



### 2. Anweisungen befolgen

- Anweisungen der Evakuierungshelfer  
und/oder Durchsageanlagen befolgen



### 3. Gebäude verlassen

- Fluchtwege benützen
- Behinderten Mitmenschen helfen



### 4. Sammelplatz

- Sich zum Sammelplatz begeben  
(Standort siehe unten)



### 5. Nicht zurückgehen

- Am Sammelplatz bleiben
- Weitere Anweisungen befolgen

## Notrufnummern

Feuerwehr:	(0)118
Polizei:	(0)117
Ambulanz:	(0)144
Allg. Notruf:	(0)112
Vergiftungen:	(0)145
REGA:	(0)1414

## Interne Kontakte

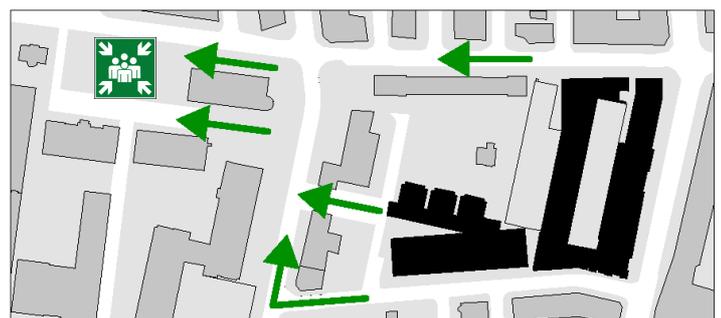
(Vorwahl 031 631)

Hausdienst:	Walter Christen	3433
	Roger Brönnimann	8175
Telefonzentrale Universität Bern:		8111
Krisenstab der Universität Bern:		5555

Kontaktpersonen der Institutionen:

vgl. separater Aushang der Institutionen

## Sammelplatz: Spielplatz Muesmatt



## 7.6 Alarmierungs-Zonen

**Siehe separater Plan im Handbuch (A3 quer)**

## 7.7 Umsetzung „Notfallkonzept UniTobler“

Siehe separate Blätter im Handbuch (A4 quer)

**Das Verzeichnis der Personen bei Evakuierung wird von der Hauskommission auf aktuellem Stand gehalten.**

## 7.8 Cerberus-Alarm-Konzept

Siehe separate Blätter im Handbuch „Cerberus-Alarm-Konzept“

## 7.9 Dokumentprozess

Dokumentausarbeitung	Version 0.1	Dez. 2010
Review KOPAS Uni Tobler	Version 0.2	März 2011
Bewilligung durch universitäre Einheiten der Uni Tobler	Version 1.0	01.04.2011
Überarbeitung Fachstelle Risikomanagement	Version 1.1	14.03.2018
<b>Review Hausdienst / KOPAS Uni Tobler</b>	<b>Version 1.2</b>	<b>5.6.2020</b>
<b>Bewilligung durch universitäre Einheiten der UniTobler</b>	<b>Version 2.1</b>	<b>26.5.2020</b>